

Merkblatt Reisegewerbe

Stadtverwaltung Koblenz – Ordnungsamt – Sachgebiet 31.20.30/Gewerbeangelegenheiten

Wer benötigt eine Reisegewerbekarte? (§ 55 GewO)

Ein Reisegewerbe liegt vor, wenn jemand gewerbsmäßig ohne vorhergehende Bestellung außerhalb seiner gewerblichen Niederlassung oder ohne eine solche zu haben

- Waren vertreibt (d. h. Waren feilbietet) und/oder Bestellungen auf Waren aufsucht und/oder
- Waren ankauft und/oder
- Leistungen anbietet und/oder
- Bestellungen auf Leistungen aufsucht (§ 55 Absatz 1 Nummer 1 GewO) und/oder
- unterhaltende Tätigkeiten als Schausteller oder nach Schaustellerart ausübt (§ 55 Absatz 1 Nummer 2 GewO).

Abgrenzung zum stehendem Gewerbe

Im stehenden Gewerbe führt der Gewerbetreibende das Gewerbe von einer festen Niederlassung aus. Im Reisegewerbe hingegen wird der Gewerbetreibende außerhalb einer Niederlassung oder ohne eine solche zu haben tätig. Der Gewerbetreibende ist für den Kunden folglich nicht an einer festen Niederlassung anzutreffen (Schutzzweck der reisegewerberechtlichen Vorschriften). Im Reisegewerbe wird der Gewerbetreibende zudem eigeninitiativ und nicht auf vorhergehende Bestellung (d.h. z.B. ohne vorhergehende Terminvereinbarung) tätig. Aus diesem Grund fallen auch mobile Verkaufsstände regelmäßig unter die reisegewerberechtlichen Vorschriften.

Reisegewerbefreie Tätigkeiten (§ 55a, b GewO)

Gem. § 55a I GewO bedarf es nicht einer Reisegewerbekarte, wer zB:

- selbstgewonnene Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft, des Gemüse-, Obst- und Gartenbaues, der Geflügelzucht und Imkerei sowie der Jagd und Fischerei vertreibt

Die vollständig aufgelisteten reisegewerbekartenfreien Tätigkeiten ergeben sich aus den Paragraphen § 55a und § 55b GewO.

Da die Ausnahmetatbestände regelmäßig einer komplexen Prüfung und Auslegung, unter Bezugnahme auf aktuelle Urteile und Kommentierungen bedarf, sind pauschale Angaben an dieser Stelle nicht möglich. Für Rückfragen zu den genannten Paragraphen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten (§ 56 GewO)

Eine Auflistung der im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten ergibt sich aus dem Katalog im Paragraphen § 56 GewO.

Da die Ausnahmetatbestände regelmäßig einer komplexen Prüfung und Auslegung, unter Bezugnahme auf aktuelle Urteile und Kommentierungen bedarf, sind pauschale Angaben an dieser Stelle nicht möglich. Für Rückfragen zu den genannten Paragraphen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Besonders hervorzuheben ist hierbei § 56 Abs. 1 Nr. 2 GewO:

- das Feilbieten und der Ankauf von

a) Edelmetallen (Gold, Silber, Platin und Platinbeimetalen) und edelmetallhaltigen Legierungen in jeder Form sowie Waren mit Edelmetallauflagen; zugelassen sind Silberschmuck bis zu einem Verkaufspreis von 40 Euro und Waren mit Silberauflagen,

b) Edelsteinen, Schmucksteinen und synthetischen Steinen sowie von Perlen;

Typische Tätigkeiten im Rahmen des Reisegewerbes bei Veranstaltungen

- Verkauf von Speisen und Getränken (zB Imbiss)

→ Abzugrenzen vom Ausschank (Gestattung benötigt!)

- Verkauf von Textilien, Modeschmuck, Strickwaren

- Verkauf von Süßwaren (gebrannte Mandeln, Crêpes etc.)

Reisegewerbekarte beantragen

Wo? Bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde (Koblenz – Ordnungsamt Koblenz SG
Gewerbeangelegenheiten – gewerbeangelegenheiten@stadt.koblenz.de; 0261 129-4484)

Einzureichende Unterlagen erfragen Sie bitte bei der zuständigen Behörde.

Zur Überprüfung und Bearbeitung Ihres Antrages werden für die **Stadtverwaltung Koblenz** folgende Angaben benötigt:

- Unterschriebener Antrag samt Kopie des Personalausweises
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister zur Vorlage bei einer Behörde
- Polizeiliches Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde

Diese können bei uns unter oben genannter E-Mail und unter Beifügung einer Kopie des Personalausweises beantragt werden. Die Kosten belaufen sich jeweils auf 13,00 € und werden im Nachgang mittels Gebührenbescheid erhoben.

- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung (Finanzamt Koblenz)
- Auskunft aus dem Insolvenzverzeichnis (Amtsgericht Koblenz)

Die Unterlagen werden von den Finanzämtern bzw. Amtsgerichten der letzten 5 Jahre benötigt.

Eine Reisegewerbekarte ist im besten Fall lebenslang und bundesweit gültig, eine solch umfangreiche Überprüfung der Zuverlässigkeit erfolgt vor allem im Sinne des Verbraucherschutzes. Durch die fehlende Hauptniederlassung ist es kaum möglich den Gewerbetreibenden im Nachhinein zu ermitteln. Um die Risiken für den Kunden zu verringern, wird die persönliche und wirtschaftliche Zuverlässigkeit im Vorhinein überprüft.

Bearbeitungsdauer

Sofern alle Unterlagen seitens des Antragstellenden vollständig eingereicht werden, ist die Bearbeitung des Antrages in der Regel innerhalb von 4-6 Wochen abgeschlossen.